

Nutzungsbedingungen für Skype-Bildtelefonie in der JVA Kleve während der Corona-Pandemie

Die JVA Kleve bietet die Möglichkeit, Skype-Besuche durchzuführen. Diese stellt eine Möglichkeit der visuellen Kontaktaufnahme dar, insbesondere weil derzeit aufgrund der Corona-Pandemie keine Besuche stattfinden können.

Ziel dieser Kommunikationsmöglichkeit ist es, förderungswürdige Kontakte im sozialen Empfangsraum des Gefangenen aufrechtzuerhalten, zu stabilisieren und zu unterstützen.

A. Kreis der zur Skype-Bildtelefonie zugelassenen Angehörigen

- a) Ehegattinnen / - gatten
- b) Geschiedene Ehefrau / geschiedener Ehemann, soweit die Geschiedenen wie-der eine eheähnliche Beziehung eingehen wollen
- c) Der gleichgeschlechtliche Lebenspartner in eheähnlicher Beziehung
- d) Die Lebenspartnerin in eheähnlicher Beziehung
- e) Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel
- f) Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger, Schwägerinnen
- g) Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, wenn Familienbeziehungen bestehen, die den Beziehungen zu den leiblichen Angehörigen entsprechen
- h) Sonstige Personen, die in einer vergleichbaren, besonders förderungswürdigen und tragfähigen, sowie auf Dauer angelegten Beziehung zum Inhaftierten stehen.

Ausgeschlossen sind in der Regel Angehörige, die Tatopfer des Gefangenen bei einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder freie Willensbestimmung (Gewalt - / Sexualstraftat) sind.

B. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wird auf Antrag des Gefangenen für jeden einzelnen Angehörigen eingeleitet. Mit dem Antrag (**Anlage 1**) sind dem Gefangenen

- die Nutzungsbedingungen in zweifacher Ausfertigung (je eine für den Gefangenen und den Angehörigen) (**Anlage 2**) und
- die von dem Angehörigen auszufüllende Einverständniserklärung (**Anlage 3**)

auszuhändigen.

Die Formulare sind im Hauslaufwerk unter „Vordrucke / Skype-Besuche“ abrufbar.

Der Gefangene veranlasst die Übersendung der Nutzungsbedingungen und der Einverständniserklärung an seine Angehörigen auf eigene Kosten. Den Antrag reicht er bei der Besuchsabteilung ein.

Die Einverständniserklärung des jeweiligen Angehörigen ist unterschrieben zusammen mit einer Kopie des **gültigen** Personalausweises oder eines vergleichbaren behördlichen Identitätsdokuments auf dem Postwege an die Besuchsabteilung zu übersenden.

Bei minderjährigen Angehörigen ist die Übersendung einer Kopie des **gültigen** Personalausweises oder eines vergleichbaren behördlichen Identitätsdokuments erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich. Darüber hinaus ist bei minderjährigen Angehörigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten beizufügen, sofern der Gefangene nicht erziehungsberechtigt ist (dies ist im Zweifel nachzuweisen).

Bei Untersuchungsgefangenen muss eine behördliche Besuchserlaubnis vorliegen.

C. Durchführung

Je einen Besuch werden maximal 5 Personen zugelassen.

Jeder Gefangene kann monatlich 2 Skype-Besuche für die Dauer von je 60 Minuten durchführen, zzgl. des Vater-Kind-Besuchs. Technische Probleme oder Verzögerungen, die nicht offensichtlich der Anstalt zuzurechnen sind, gehen zu Lasten der Gefangenen. Kommt ein geplanter Besuch durch Verschulden des Gefangenen oder seiner Besuchspartner nicht zustande, wird der geplante Besuch auf das Kontingent des Gefangenen angerechnet.

Die Terminierung erfolgt telefonisch zwischen der Besuchsabteilung und den genehmigten Angehörigen.

Die zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten entsprechen den regulären Besuchszeiten der JVA Kleve.

D. Verbindungsabbruch

Stellt das Verhalten der Angehörigen und / oder Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Behandlung des Gefangenen dar, ist das Gespräch durch die Bediensteten sofort zu beenden.